

Zulassungsordnung der Universität Heidelberg
für den weiterbildenden Masterstudiengang
Nonprofit Management & Governance

vom 15. Oktober 2014

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2 und 31 Abs. 3 in Verbindung mit § 29 Abs. 2 S. 4 und 5, Abs. 4 S. 3 sowie Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 1), neu gefasst durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. 2014, S.99), hat der Senat der Universität Heidelberg am 30. September 2014 die nachstehende Satzung beschlossen.

Präambel

Die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg hat beschlossen, einen Weiterbildungsstudiengang zum Master of Arts für „Nonprofit Management & Governance“ an der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften einzurichten. Hierzu wird die folgende Zulassungsordnung erlassen.

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Anwendungsbereich

Im Masterstudiengang „Nonprofit Management & Governance“ vergibt die Universität Heidelberg ihre zur Verfügung stehenden Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2 Frist und Form

- (1) Der Studienbeginn ist nur zum Wintersemester möglich.
- (2) Deutsche Studieninteressenten und Studieninteressenten mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung können sich ohne vorausgehendes Zulassungsverfahren innerhalb der allgemeinen Immatrikulationsfristen gemäß der geltenden Zulassungs- und Immatrikulationsordnung für den Masterstudiengang „Nonprofit Management & Governance“ immatrikulieren, insofern sie die Zugangsvoraussetzungen nach dieser Satzung und die allgemeinen Immatrikulationsvoraussetzungen erfüllen sowie die Studiengebühren für das erste Semester gezahlt haben. Der Nachweis des Erfüllens der Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang „Nonprofit Management & Governance“ wird durch eine Bescheinigung des Zulassungsausschusses geführt. Die Überprüfung der Zugangsvoraussetzungen erfolgt durch ein Mitglied des Zulassungsausschusses in der Regel in einem ca. einstündigen Gespräch mit dem Studieninteressenten, zu dem dieser die unter Abs. 4 genannten Nachweise und Dokumente in Kopie zum Verbleib mitbringt, sofern diese Unterlagen dem Zulassungsausschuss nicht schon schriftlich vorliegen.
- (3) Für sonstige ausländische Studieninteressenten muss ein Antrag auf Zulassung bis zum 15. Juni bei der Universität Heidelberg eingegangen sein.
- (4) Dem Antrag auf Ausstellen einer Bescheinigung nach Abs. 2 bzw. auf Zulassung nach Abs. 3 sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. Nachweise über das Vorliegen der in § 3 genannten Voraussetzungen.
 2. Eine von dem Studiengangsbewerber eigenhändig unterschriebene Erklärung darüber, ob er an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang „Nonprofit Management & Governance“ oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichen In-

halt, den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen sind:

1. Der Nachweis eines mit überdurchschnittlichem Erfolg erworbenen Bachelorabschlusses an einer inländischen staatlichen Hochschule mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren oder ein in Baden-Württemberg und von der Universität Heidelberg als gleichwertig anerkannter Abschluss.
2. In der Regel muss der Bewerber außerdem eine qualifizierte, zweijährige berufliche Erfahrung nachweisen. Äquivalent zur zweijährigen Berufspraxis kann auch eine mehrjährige ehrenamtliche oder freiwillige Tätigkeit in verantwortlicher Position als Zugangsvoraussetzung anerkannt werden.
3. Der Nachweis über englische Sprachkenntnisse analog dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (nachgewiesen durch Schulzeugnis, das Cambridge Certificate in Advanced English (CAE) oder entsprechende Leistungen). Dies gilt nicht für Studienbewerber, deren Muttersprache englisch ist oder die nachweisen können, dass ihr bisheriges Studium zu großen Teilen in englischer Sprache absolviert wurde.
4. Der Nachweis über Deutschkenntnisse nicht deutschsprachiger Studiengangsbewerber auf der Stufe DSH 2 oder äquivalente Deutschkenntnisse.

(2) Bei der Bewertung des überdurchschnittlichen Ergebnisses können insbesondere berücksichtigt werden:

1. Hochschulabschlussnoten;
2. fachspezifische Einzelnoten, die über die Eignung für das angestrebte Studium Aufschluss geben können;
3. Nachweis über die fachliche Einstufung des Bewerbers innerhalb der Hochschule bei der Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung für diesen Masterstudiengang ist (Ranking).

(3) Dem Antrag sind außerdem beizufügen:

1. ein aussagekräftiger tabellarischer Lebenslauf im Umfang von mindestens zwei, maximal drei DIN A 4 Seiten in deutscher Sprache;
2. ein von dem Bewerber persönlich verfasstes Motivationsschreiben im Umfang von maximal drei Din-A4 Seiten, in dem Beweggründe für die Aufnahme des weiterbildenden Studiums schlüssig und überzeugend dargelegt werden. Ebenso sollte kurz dargestellt werden, welche Voraussetzungen er nach eigener Einschätzung mitbringt und wie sich das Studium in den angestrebten Karriereweg einfügt.
3. Ggf. weitere Unterlagen, in denen die Eignung und Motivation für das angestrebte Studium dargelegt werden (z.B. Arbeitszeugnisse, Nachweise über Praktika oder andere relevante Zusatzqualifikationen, Empfehlungsschreiben).

(4) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

(5) Eine Zulassung kann auch beantragt werden, wenn der Studienabschluss bis zum Ende der Bewerbungsfrist gemäß § 2 Abs. 2 noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufes, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass

der Abschluss des zum Zugang qualifizierenden Bildungsweges und die mit ihm zusammenhängenden Maßstäbe, die nach Abs. 1 Nr. 1 Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang sind, rechtzeitig vor Beginn der Vorlesungszeit des Masterstudiums erfüllt werden. Es genügt dann eine vorläufige Bescheinigung der Hochschule über die bis dahin erbrachten Leistungen mit der Zusage, dass das entsprechende Studium voraussichtlich bis zum Beginn des Semesters, für welches die Zulassung begehrt wird, abgeschlossen werden wird.

§ 4 Zulassungsentscheidung

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Rektor der Universität Heidelberg auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.
- (2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn
 1. die in § 2 und § 3 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und/oder
 2. der Bewerber den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang „Nonprofit Management & Governance“ oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichen Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet. Über diese Studiengänge entscheidet der Zulassungsausschuss.
- (3) Eine Zulassung ist im Falle der Bewerbung nach § 3 Abs. 5 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Studienabschluss und die mit ihm zusammenhängenden Voraussetzungen bis zum letzten Werktag vor Vorlesungsbeginn nachgewiesen werden. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis nicht fristgerecht geführt wird.
- (4) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.
- (5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg unberührt.

§ 5 Zulassungsausschuss

- (1) Dem Zulassungsausschuss gehören folgende Mitglieder an:
 - a) Die Direktoren des Centrums für Soziale Investitionen und Innovationen (CSI); der geschäftsführende Direktor des CSI als Vorsitzender.
 - b) Der Abteilungsleiter Lehre als stellvertretender Vorsitzender.
 - c) Je ein Hochschullehrer von jeder der drei beteiligten Fakultäten der Universität Heidelberg.
 - d) Ein studentischer Vertreter des Studiengangs.
 - e) Ein Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter des CSI.
- (2) Die Mitglieder nach Abs. 1 c) werden von den jeweiligen Fakultätsräten der beteiligten Fakultäten, das Mitglied nach Abs. 1 d) von den zuständigen Gremien der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften und das Mitglied nach Abs. 1 e) durch das Direktorium des CSI bestellt.
- (3) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden für zwei Jahre bestellt mit Ausnahme des Mitgliedes nach Abs. 1 d), das auf ein Jahr bestellt wird und nur beratende Funktion hat.
- (4) Der Zulassungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei seiner Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters. In eindeutigen Fällen kann die Bewertung von Vorbildungsnachweisen an einen Beauftragten delegiert werden.

- (5) Die Sitzungen des Zulassungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Ausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Gebühren

Der weiterbildende Masterstudiengang „Nonprofit Management & Governance“ ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren ist in der Gebührenordnung geregelt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 15. Oktober 2014

Prof. Dr. rer. nat. Bernhard Eitel
Rektor